

Richtlinie der Gemeinde Grefrath zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch die Gewährung von Preisnachlässen beim Verkauf gemeindeeigener Grundstücke: „Grefrather Baukindergeld“

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Grefrath fördert den Wohnungsbau durch die Gewährung von Preisnachlässen beim Erwerb von gemeindeeigenen Grundstücken für den Neubau von selbstgenutzten Eigenheimen.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.
- 2.2 Berücksichtigt werden Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG), die zum Haushalt der Antragstellerin / des Antragstellers gehören und ihren Hauptwohnsitz an der Adresse des Antragstellers haben bzw. haben werden.
- 2.3 Die Höhe des Preisnachlasses bemisst sich nach der Zahl der Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ungeborene Kinder können bei der Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Das zu versteuernde Familieneinkommen der Antragstellerin / des Antragstellers darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

60.000 EUR	für Alleinerziehende mit einem Kind
80.000 EUR	für Ehepaare und Paare mit einem Kind

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.

- 3.2 Antragstellerinnen / Antragstellern soll nur einmal ein Grundstück mit Familiennachlass veräußert werden.
- 3.3 Bei der Gewährung von Preisnachlässen handelt es sich nicht um öffentliche Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG)

4. Kaufpreisnachlass

- 4.1 Der Kaufpreisnachlass beträgt je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie erfüllt, 3.000 EUR. Der Preisnachlass ist auf max. 12.000 EUR beschränkt.
- 4.2 Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

5. Bewilligung

- 5.1 Der Antrag auf Preisnachlass ist zusammen mit den benötigten Nachweisen bei der Gemeindeverwaltung Grefrath einzureichen. Der Antrag auf Preisnachlass erfolgt gemeinsam mit der Bewerbung um ein gemeindeeigenes Grundstück.

5.2 Der Preisnachlass ist durch Eintragung einer Grundschuld an vorrangiger Stelle abzusichern. Die Gemeinde kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung einer Bank zustimmen.

6. Rückzahlung des Preisnachlasses

6.1 Eine Rückzahlung des gewährten Preisnachlasses ist jederzeit möglich.

6.2 Der Preisnachlass ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Eigenheim nicht innerhalb von 2 Jahren nach Kaufvertragsabschluss von der Antragstellerin / dem Antragsteller als Hauptwohnsitz bezogen wurde oder das Eigenheim innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Bewilligung ganz oder teilweise veräußert, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt wird.

6.3 Der Preisnachlass ist anteilig zu erstatten, wenn ein oder mehrere Kinder nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung ihren Hauptwohnsitz an der Förderadresse aufgeben. Der Preisnachlass ist in voller Höhe zu erstatten, wenn das Eigenheim nach Ablauf von 10 Jahren nach Bewilligung nicht zumindest von einem der Antragsteller selbst mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

6.4 Die Antragstellerinnen / die Antragsteller haben die Gründe für eine Erstattung des Preisnachlasses nach den Nr. 6.2 und 6.3 dieser Richtlinien innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Grefrath anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden Zinsen in Höhe von 6 % p.a. auf die Rückzahlungsverpflichtung erhoben.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Gewährung von Preisnachlässen ist nur im Rahmen der vorhandenen Baugrundstücke und der veranschlagten Haushaltsmittel möglich.

7.2 Ein Rechtsanspruch auf ein gemeindliches Baugrundstück oder einen Kaufpreisnachlass besteht nicht.

7.3 Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel) bei der Gemeinde entschieden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.06.2012** für die Dauer von **5 Jahren** in Kraft.